

## Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d.h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.

### Personalausgaben

#### Unternehmen

Privatwirtschaftliche Unternehmen können Ausgaben für das direkt in das Vorhaben involvierte Personal geltend machen. Dabei sind tatsächlich anfallende Personalausgaben (inkl. Lohnnebenkosten und Gemeinkosten) anzusetzen. Maximal gelten je nach Qualifikation des eingesetzten Personals folgende maximalen Stundensätze:

- 62,20 € pro Stunde für Mitarbeiter mit Universitätsabschluss
- 46,30 € pro Stunde für Mitarbeiter mit FH-Abschluss, Techniker und Meister
- 35,50 € pro Stunde für Fachkräfte.

Die maximalen Stundensätze können dann angesetzt werden, wenn die tatsächlich im Unternehmen anfallenden Personalausgaben den pauschalen Stundensätzen nachweislich mindestens gleichen oder diese übersteigen. Ansonsten sind die geringer anfallenden tatsächlichen Personalausgaben anzusetzen. Für in das Vorhaben eingebundene Geschäftsführer können im Rahmen dieser Maximalsätze nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich angefallen sind (Entnahme). Ein Ansatz gemäß Qualifikation entfällt dabei.

Pro Person und Monat können maximal 160 zu leistende Arbeitsstunden kalkuliert werden. Reisekosten und Spesen sind nicht förderfähig.

#### Öffentliche Einrichtungen

Projektpartner aus den öffentlichen Bereichen können Personalausgaben nach den gültigen Tarifstrukturen (BAT, TVöD, TVH o.ä.) ansetzen.

Können die Bruttolohnausgaben nicht ermittelt werden (z.B. Personal noch nicht eingestellt), so sind die durchschnittlichen Personalkosten der Hessischen Landesverwaltung (vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49/2009 vom 30.11.2009, s. BAT-Tariftabelle) zugrunde zu legen.

Diese Stundensätze stellen die durchschnittlichen Personalkosten dar und enthalten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Zulagen, Zuschläge und sonstige Aufwendungen. Nicht enthalten sind Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten, die den rechtlichen Vorgaben entsprechend zugeschlagen werden können. Sofern die öffentliche Einrichtung über ein transparentes System zur Abrechnung verfügt, kann dieses ebenfalls herangezogen werden. Die Personalausgaben für Professoren sind auf BAT I begrenzt. Reisekosten und weitere Spesen sind nicht zuwendungsfähig.

Die angesetzten Arbeitsstunden pro Person und Monat müssen den Regelungen im jeweiligen Arbeitsvertrag entsprechen. Bei einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 42 Stunden können entsprechend max. 160 bzw. 168 Stunden pro Mitarbeiter und Monat angesetzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass innerhalb der öffentlichen Einrichtungen keine Doppelbezuschussung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn Angestellte bzw. Beamte des Landes/Bundes im Rahmen einer vollen Stelle aus Landes-/Bundesmitteln finanziert werden und damit eine Zuwendung im Rahmen der Hessen ModellProjekte eine bereits voll finanzierte Leistung subventionieren würde. Es ist daher i. d. R. nötig, entweder Nicht-Vollzeitstellen durch das Förderbudget entsprechend zu erweitern oder Stellen neu zu schaffen.

## BAT-Tariftabelle

Durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten und indirekte Ausgaben

BAT-Stufe	Wochenstunden: 38,5 Euro / Stunde	Wochenstunden: 40 Euro / Stunde	Wochenstunden: 41 Euro / Stunde	Wochenstunden: 42 Euro / Stunde
V c	32,7	31,4	30,7	29,9
V b	36,4	35,1	34,2	33,4
V a	30,0	28,9	28,2	27,5
IV b	38,5	37,1	36,2	35,3
IV a	42,9	41,3	40,3	39,3
III	43,7	42,1	41,1	40,1
II b	46,1	44,4	43,3	42,3
II a	49,7	47,9	46,7	45,6
I b	57,0	54,8	53,5	52,2
I a	61,7	59,4	58,0	56,6
I	69,5	66,8	65,2	63,7

### Sachleistungen

Sachleistungen sind in voller Höhe zuwendungsfähig, sofern es sich um Ausgaben der folgenden Kategorien mit direktem Projektbezug handelt:

- Roh-, Hilfs- und Verbrauchsstoffe,
- geringwertige Güter, Instrumente und Ausrüstungen mit einem Anschaffungseinzelpreis unter 410,- € netto,
- nicht-geringwertige Güter, Instrumente und Ausrüstungen, die nicht inventarisiert und während Ihrer gesamten Lebensdauer ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Dies schließt eine anderweitige Nutzung nach der Projektlaufzeit im Unternehmen oder bei Dritten aus. Auch ein nachfolgender Verkauf oder die Erzielung von Einnahmen durch solche Gegenstände, bzw. den hieraus hervorgegangenen Forschungsobjekten, ist nicht zulässig und führt bei Verstoß zu einer Rückforderung des Zuwendungsbetrags.
- Sachleistungen in Form von Auftragsforschung und/oder freiberufliche Tätigkeiten, die zu Marktpreisen von Dritten oder in Lizenz erworben werden und ausschließlich der Forschungstätigkeit im beantragten Vorhaben dienen.

Bei sämtlichen Sachleistungen ist zu gewährleisten, dass ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann (Rechnungskopien der erworbenen Sachleistungen sind dem Zuwendungsgeber im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung einzureichen).

Von einer direkten Zuwendung ausgeschlossen sind Investitionen in (höherwertige) Anlagen, Geräte, Ausrüstungen, etc., die dem Zuwendungsempfänger nach Projektabschluss weiterhin zur Verfügung stehen. Ausgaben für solche Güter können in Höhe von **Abschreibungen** bzw. Leasingraten oder Mieten (bei Bezug durch Dritte) während der Projektlaufzeit entsprechend der anteiligen Nutzung geltend gemacht werden.

### Abschreibungen auf Geräte und Anlagen

Abschreibungen für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind zuwendungsfähig, sofern

- sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Projektzielen stehen;
- keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse beim Kauf eingesetzt wurden;

- die Abschreibungen nach den gültigen Buchführungsvorschriften berechnet werden;
- die Abschreibungen sich ausschließlich auf den Projektzeitraum beziehen.

Sofern Abschreibungen für projektbezogene Geräte, Anlagen o.ä. angesetzt werden, sind im Rahmen der Antragsphase detaillierte Angaben hinsichtlich des gewählten Abschreibungsmodells (Schlüssel, Zeitraum, anteilige Nutzung etc.) zu machen. Im Rahmen der späteren Prüfungen sind die Abschreibungen nachzuweisen und entsprechende Rechnungen hinsichtlich des Handelswerts der gekauften Ausrüstungsgüter vorzulegen.

### **Leasing von Geräten und Anlagen**

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung gezahlt worden sind.

Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

### **Mieten von Geräten und Anlagen**

Mietraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung gezahlt worden sind.

Bei Mietverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Mietzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des gemieteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Mietvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Mietverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Mietraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Mietnehmer muss jedoch nachweisen können, dass die Mietung die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Leasing) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

## **Erwerb von gebrauchtem Material**

Ausgaben für den Erwerb von gebrauchtem Material kommen unter folgenden Bedingungen für eine Zuwendung in Frage:

- Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Ausgaben für gleichartiges neues Material liegen;
- Das Material muss für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

## **Beratungsausgaben**

Rechtsberatungsausgaben, Notargebühren, Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind zuwendungsfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und für die Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich in Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörden beziehen.

## **Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten**

- **Investitionen in (höherwertige) Anlagen, Geräte, Ausrüstungen etc.**  
Ausgeschlossen sind Ausgaben für Investitionen, die dem Zuwendungsempfänger nach Projektabschluss weiterhin zur Verfügung stehen. Es können Abschreibungen, Leasingraten oder Mieten gegenüber Dritten geltend gemacht werden.
- **Ausgaben für die Beschaffung von EDV**  
Ausgaben für die Beschaffung von arbeitsplatzbezogenen Personal Computern, Laptops, Servern (EDV), Telekommunikationseinrichtungen und diversem Zubehör sowie Software sind i. d. R. nicht zuwendungsfähig.
- **Patentausgaben**  
Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Patentierung von Projektergebnissen, bzw. für das Projekt notwendigen Ideen in Zusammenhang stehen (Patentanmeldung, Patentanwalt, etc.) sind nicht zuwendungsfähig.
- **Gemeinkosten**  
Gemeinkosten sind über die in den vorgegeben Stundensätzen bereits pauschal inkludierten Sätze hinausgehend nicht zuwendungsfähig. Öffentliche Einrichtungen können Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten gemäß rechtlicher Vorgaben (vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26.09.2005) zuschlagen.
- **Reisekosten**  
Spesen und Reisekosten sind nicht zuwendungsfähig.
- **Ausgaben für Marketing und Vertrieb**  
Im Rahmen von Hessen ModellProjekte werden angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte hinsichtlich der Entwicklung eines Produktes/Prozesses bis in die Nähe einer etwaigen Marktreife unterstützt. Der Sprung in den Markt und die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

- **Mehrwertsteuer und andere Abgaben**  
Steuern und Abgaben sind zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger diese tatsächlich und letztendlich tragen muss (z.B. bei öffentlichen Einrichtungen). Nicht förderfähig ist die Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (bei privatwirtschaftlichen Unternehmen die Regel) sowie angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte. Diese sind beim Verwendungsnachweis entsprechend zu kürzen.
- **Finanzierungskosten**  
Nicht zuwendungsfähig sind Schuldzinsen, Agien und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten. In Fällen, in denen die Förderung die Eröffnung einer oder mehrerer Konten erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuwendungsfähig.
- **Erwerb von Immobilien und Grundstücken**  
Der Erwerb von Immobilien und Grundstücken ist nicht zuwendungsfähig.
- **Einnahmen**  
Unter Einnahmen im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die innerhalb der Projektlaufzeit aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen Zahlungseingängen, die in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen, resultieren. Solche Einnahmen werden Sie in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt in Abzug gebracht.

## Schlussbemerkung

Grundsätzlich können zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben strengere nationale Vorschriften angewendet werden.

### Basis:

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 2.08.2010  
(StAnz Nr. 31, S. 1860 ff).

Verordnung EG 1685/2000 der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2000.